

## **Forschungsschwerpunkte und Thesen**

Anne Peters' Forschungsinteressen umfassen aktuell Grundfragen des Völkerrechts, insbesondere seine Geschichte und Konstitutionalisierung, Global Governance, Status des Menschen im Völkerrecht, Aufgaben und Methoden der Völkerrechtswissenschaft und globales Tierrecht. Dabei vertritt Anne Peters folgende Thesen:

### ***Globaler Konstitutionalismus und Global Governance***

- Die Aushöhlung des staatlichen Verfassungsrechts durch zunehmend intensive Ausübung von Hoheitsgewalt durch internationale Organisationen, zunehmende völkerrechtliche Regulierungen und extraterritoriale Effekte staatlichen Handelns kann und soll durch die Anerkennung von globalem Verfassungsrecht — das diese Hoheitsrechtsausübung konstituiert, kanalisiert, und eingrenzt — ausgeglichen werden („compensatory constitutionalism“). Der globalkonstitutionalistische Diskurs muss stärker als bisher aussereuropäische Rechtskulturen einbeziehen um in der sich gegenwärtig verändernden globalen Ordnung attraktiv zu bleiben. („Compensatory Constitutionalism: The Function and Potential of Fundamental International Norms and Structures“, *Leiden Journal of International Law* 19 (2006), S. 579-610; „The Globalization of State Constitutions, Chapter 10“, in: Janne Nijman/André Nollkaemper (Hrsg.), *New Perspectives on the Divide between National and International Law*. Oxford: Oxford University Press 2007, S. 251-308; *The Constitutionalization of International Law*, expanded paperback edition with new epilogue. Oxford: Oxford University Press 2011, 437 S. (zusammen mit Jan Klabbers, Geir Ulfstein); „The Merits of Global Constitutionalism“, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 16 (2009), S. 397-411; „Are we Moving towards Constitutionalization of the World Community?“, in: Antonio Cassese (Hrsg.), *Realizing Utopia: The Future of International Law*. Oxford: Oxford University Press 2012, S. 118-135; Fragmentation and Constitutionalization, in: Anne Orford/Florian Hoffmann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the Theory of International Law* (Oxford: Oxford University Press 2016), S. 1011-1031; Takao Suami, Anne Peters, Dimitri Vanoverbeke and Mattias Kumm (Hrsg.), *Global Constitutionalism from European and East Asian Perspectives* (Cambridge: Cambridge University Press 2018)).
- Grundlegende Rechtsnormen der Europäischen Union können und sollten als Verfassung der EU qualifiziert werden (unabhängig von der Existenz einer formalen Verfassungsurkunde). Diese europäische Verfassung erlangt ihre Legitimation vor allem durch Bewährung, somit durch ihren „Output“, also Rechts- und Politikergebnisse im europäischen öffentlichen Interesse, weniger aufgrund ihrer Genese und über den „Input“ von Seiten der europäischen Bürger durch Wahlen und Abstimmungen (*Elemente einer Theorie der Verfassung Europas*. Duncker & Humblot: Berlin 2001, 889 S.).

### ***Globale Demokratie***

- Die Demokratisierung des Völkerrechts und des globalen Regierens ist möglich und notwendig, um deren mittelbare demokratische Legitimation (über nationale Parlamente

und Regierungen) zu ergänzen („dual democracy“) („Dual Democracy“, in Klabbers/Peters/Ulfstein, *Constitutionalization* 2011, S. 263-341).

- Ein allgemeines Transparenzprinzip hat sich als Grundprinzip des Völkerrechts in allen seinen Teilgebieten, beginnend mit dem Umweltrecht, herausgebildet. Die Funktion von Transparenz im Völkerrecht ähnelt derjenigen im nationalen öffentlichen Recht: Transparenz ermöglicht öffentliche Kritik an der Ausübung der internationalen Hoheitsgewalt. Das Transparenzprinzip stärkt die Qualität des Völkerrechts als öffentliches Recht, als Recht zur Begründung und Kanalisierung von Hoheitsgewalt, im öffentlichen Interesse und unter Kontrolle der Öffentlichkeit. Die Transparenz von internationalen Institutionen und Rechtssetzungs- und Umsetzungsverfahren kann somit das Demokratiedefizit des Völkerrechts, also das Fehlen eines Weltparlaments, eines demokratischen Rechtssetzungsverfahrens und eines direkten Mitspracherechts der Bürger bei der Besetzung internationaler Ämter, abmildern (*Transparency in International Law*. Cambridge: Cambridge University Press 2013/ paperback 2018 (Hrsg. mit Andrea Bianchi)).
- Gebietsbezogene Referenden sind, wenn sie frei, fair, friedlich und unter unparteiischer Beobachtung ablaufen, ein notwendiger, aber nicht hinreichender prozeduraler Faktor der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Sie können auf diese Weise zur Legalisierung eines Gebietswechsels beitragen, auch im Fall der einseitigen Abspaltung einer Region von einem Staat (*Das Gebietsreferendum im Völkerrecht: Seine Bedeutung im Licht der Staatenpraxis nach 1989*. Nomos: Baden-Baden 1995).

### ***Individuen als primäre Völkerrechtssubjekte***

- Das Wohlergehen von Menschen, ihre Sicherheit und ihre Rechte sind Grund und Grenze der staatlichen Souveränität. „Humanity“, nicht „Sovereignty“ ist Letztbegründung des Völkerrechts („Humanity as the A and  $\Omega$  of Sovereignty“, *European Journal of International Law* 20 (2009), S. 513-544).
- Das Individuum genießt „subjektive internationale Rechte“ und Pflichten, die sozusagen unterhalb der Schwelle der besonders hochwertigen Menschenrechte liegen, beispielsweise im internationalen Arbeitsrecht, Flüchtlingsrecht, humanitären Völkerrecht usw. Die Anerkennung dieser Rechtspositionen und der darin zum Ausdruck kommenden (vorausliegenden) Völkerrechtsfähigkeit des Menschen erlauben es, das Individuum als ursprüngliches und normativ vorrangiges (nicht nur von den Staaten abgeleitetes und nachrangiges) Völkerrechtssubjekt zu qualifizieren. Die Verschiebung vom Staat als Ausgangspunkt des Völkerrechts zum Menschen stellt einen Paradigmenwechsel der Völkerrechtsordnung dar (*Beyond Human Rights: The Legal Status of the Individual in International Law* (Cambridge: Cambridge University Press 2016); *Europäische Menschenrechtskonvention: Mit rechtsvergleichenden Bezügen zum deutschen Grundgesetz*, 2. Auflage. C.H. Beck: München 2012, 316 S. (zusammen mit Tilmann Altwicker).

### ***Globalgeschichte des Völkerrechts***

- Völkerrechtsgeschichte kann mit Hilfe von Ansätzen der Globalgeschichte neu geschrieben werden. Der Global History-Ansatz sensibilisiert für das Problem des

Eurozentrismus der Völkerrechtsentwicklung und ihrer Darstellung und erlaubt es, außereuropäische Einflüsse besser zu erkennen und zu würdigen (*Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford: Oxford University Press 2012, 1228 S. (Hrsg. mit Bardo Fassbender); „The Journal of the History of International Law: A Forum for New Research“, *Journal of the History of International Law* 16 (2014), S. 1-8 (zus. mit Emmanuelle Tourme Jouannet).

### ***Epistemischer Nationalismus, Multiperspektivismus und bottom-up Universalisierung***

- Die Völkerrechtswissenschaft hat eine Tendenz zum epistemischen Nationalismus: Wissenschaftler vertreten oft Standpunkte, die auf ihrer Vorbildung in ihrem nationalen Rechtssystem beruhen und/oder im nationalen Interesse ihres Heimatstaates liegen. Die Völkerrechtswissenschaft sollte dieses Phänomen problematisieren und verarbeiten.
- Der dezentrale, fragmentierte, politisierte und vielfach inkonsistente Charakter des Völkerrechts tritt in der gegenwärtigen Phase globaler Machtverschiebungen besonders zutage und fördert einen kulturellen, politischen und methodischen Pluralismus der völkerrechtswissenschaftlichen Zugänge. Dieser Pluralismus sollte als heuristisches Mittel genutzt werden um eine Dezentrierung und Hinterfragung des eigenen Beobachterstandpunktes zu ermöglichen. Ausgehend von einem gemäßigten kulturbasierten moralischen Relativismus sollte eine verfahrensmässige und diskursive „bottom-up“ Universalisierung des Völkerrechts angestrebt werden. Völkerrechtswissenschaftliche Argumente müssen transkulturell intersubjektiv nachvollziehbar sein.
- Die Verfolgung von konstruktiven „realistischen“ Utopien ist eine Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft, und dazu gehört auch die Wahrung einer ausreichenden kritischen Distanz zur Rechtspraxis.

(„Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft: Wider den epistemischen Nationalismus“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 67 (2007), S. 721-776; „Rollen von Rechtsdenkern und Praktikern – aus völkerrechtlicher Sicht“, *Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Band 45 (Heidelberg: C.F. Müller 2012), S. 105-173; „Realizing Utopia as a Scholarly Endeavour“, *European Journal of International Law* 24 (2013), S. 533-552; „International Legal Scholarship Under Challenge“, in: Jean d’Aspremont/Tarcisio Gazzini/André Nollkaemper/Wouter Werner (Hrsg.), *International Law as a Profession* (Cambridge: Cambridge University Press 2017), S. 117-159); „Triological International Law“, in: Anne Peters/Christian Marxsen (Hrsg.), *The Max Planck Dialogues on the Law of Peace and War – Introduction to the Series* (Cambridge: Cambridge University Press 2019); „The Rise and Decline of the International Rule of Law and the Job of Scholars“, in Heike Krieger/Georg Nolte/Andreas Zimmermann (Hrsg.), *The International Rule of Law: Rise or Decline?* (Oxford: Oxford University Press 2019).

### ***Globales Tierrecht***

- Globales Tierrecht soll als Forschungsfeld etabliert und erschlossen werden, um die durch Globalisierung, Outsourcing und Standortmobilität unterminierten Tierschutzstandards zu wahren. Es sollten neue Konzepte wie Grundrechte von Tieren,

den Mitbürgerstatus von Tieren, die Souveränität von Wildtieren über natürliche Ressourcen erforscht werden. Das neue Forschungsfeld kann im Zuge des „animal turn“ der Geistes- und Sozialwissenschaften aus zahlreichen Nachbardisziplinen Anregungen empfangen („Global Animal Law: What it is and why we need it“, *Transnational Environmental Law* 5 (2016), S. 9-23; „Tierwohl als globales Gut: Regulierungsbedarf und -chancen“, *Rechtswissenschaft* (2016), S. 363-387, „Animals Matter in International Law and International Law Matters for Animals, Introduction to Symposium on Global Animal Law“, *American Journal of International Law Unbound*, 2017); Haager Vorlesung „International Law and Animals“ (2019).